

Merkblatt zur Bienenförderung

Fortbildungen für Imker durch Vereine 2025

A Allgemeine Hinweise zum Verfahren

1. Wichtige Termine im Überblick

Vor jeder Fortbildungsveranstaltung ist ein Förderantrag zu stellen. Dies ist ganzjährig möglich. Sie können auch mehrere Veranstaltungen gesammelt beantragen. Es sind immer mehrere Förderanträge pro Jahr möglich, Nachmeldungen sind also jederzeit durchführbar.

Nach jeder Fortbildungsveranstaltung ist innerhalb von 122 Kalendertagen (ca. 4 Monaten) ein Zahlungsantrag mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen. Direkt nach Absenden des Förderantrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, in der Sie auch die jeweilige Frist für den Zahlungsantrag entnehmen können.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Imkervereine, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände mit Sitz in Bayern.

3. Förderfähige Fortbildungen

Förderfähig sind Fortbildungen für Imker. Das Thema der Fortbildung muss der Verbesserung der Erzeugungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse dienen. Zweck der Zuwendung ist die Unterstützung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imker und Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen und Stabilisierung der Ökosysteme.

4. Förderhöhe

Für jede durchgeführte Fortbildung wird ein teilnahmeorientierter, gestaffelter Festbetrag in folgender Höhe erstattet:

- 10 bis 50 Teilnehmende bis zu 200 €
- ab 51 Teilnehmende bis zu 300 €

Die Förderung wird zu 50 % aus EU-Mitteln (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft – EGFL) und zu 50 % aus bayerischen Haushaltsmitteln finanziert.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung. Zuwendungen aus dem Programm stellen freiwillige Leistungen dar und können nur insoweit bewilligt werden als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Deshalb kann ein Antrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht oder nur mit reduzierter Förderhöhe bewilligt werden.

5. Fördervoraussetzungen

Es können nur Veranstaltungen berücksichtigt werden, für die vor der Veranstaltung ein Förderantrag und innerhalb der angegebenen Frist ein Zahlungsantrag gestellt wurde.

Falls auch nur eine der hier aufgeführten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt ist, kann für diese Fortbildung kein Zuschuss gewährt werden.

5.1 Qualifikation des Referenten

A: Fortbildungen können gefördert werden, wenn der Referent aus einem dieser Personenkreise stammt:

- staatlich anerkannte Bienenfachwarte,
- staatlich anerkannte Bienensachverständige,
- staatliche Fachberatung für Bienenzucht,

- Mitarbeitende des Instituts für Bienenkunde und Imkerei an der Bayerischen LWG

B: Ergänzend hierzu können folgende Personengruppen förderfähige Fortbildungen abhalten:

- Mitarbeitende anderer bienenwissenschaftlicher Einrichtungen
- Wanderlehrende aus Österreich, Schweiz und Südtirol
- Berufsfachkräfte anderer Disziplinen in ihrem Fachgebiet (z. B. Arbeitssicherheit)
- Imkermeister/in

Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist vom Imkerverein und vom Referenten mit der Anlage „**Qualifikation des Referenten**“ zu bestätigen.

5.2 Dauer der Fortbildung

Die Fortbildung muss **mindestens 120 Minuten** dauern. Zeiten für z. B. die Ausgabe von Applikatoren oder Ehrungen werden nicht anerkannt.

Mehrere Fortbildungen an einem Tag mit weitgehend gleichen Teilnehmenden gelten als eine Fortbildung.

5.3 Fortbildungsthemen

Die Fortbildungsthemen müssen der Verbesserung der Erzeugungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse dienen.

Obertitel der Fortbildungsthemen sind in der Antragsmaske aufgelistet. Sie können Ihre Fortbildung anderweitig betiteln, solange sich das Thema dennoch eindeutig zuordnen lässt.

B Förderantrag

1. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder antragstellende Verein benötigt eine eigene 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller neben der Betriebsnummer eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden. Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen. Änderungen bei den Adressdaten, der Steuer-Nummer oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

2. Antragstellung

Die Antragstellung ist nur online auf dem Portal iBALIS möglich. Vor jeder Fortbildungsveranstaltung ist ein Förderantrag zu stellen. Dies ist ganzjährig möglich. Es können auch mehrere Veranstaltungen, z. B. für einen Monat, ein Quartal oder ein Programmjahr gesammelt beantragt werden. Es sind immer mehrere Förderanträge pro Jahr möglich, Nachmeldungen sind also jederzeit durchführbar.

Der Link zu iBALIS ist unter [StMELF-Förderwegweiser](#) (Bienen/Fortbildungen für Imker durch Vereine) abrufbar.

Beim Förderantrag müssen das voraussichtliche Datum sowie Thema und Teilnehmezahlen genannt werden. Eine Änderung kann im Zahlungsantrag vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die angegebenen Teilnehmenden nur nach unten korrigiert werden können.

Sollte sich das Datum oder das Veranstaltungsthema im Vergleich zum Förderantrag ändern, können die durchgeführten Daten im Zahlungsantrag korrigiert werden. Beachten Sie dabei, dass eine Veranstaltung nur nach hinten (NICHT nach vorne) verlegt werden kann. Die Frist für den Zahlungsantrag bleibt bei der in der Eingangsbestätigung genannten. Dadurch haben Sie ggf. weniger als 4 Monate nach der Veranstaltung Zeit, den Zahlungsantrag zu stellen. Sollte die Veranstaltung um mehr als 122 Kalendertage /ca. 4 Monate verschoben werden, ist vorab ein neuer Förderantrag zu stellen.

Förderanträge können in iBALIS zurückgezogen werden, solange kein Zahlungsantrag gestellt wurde. Bei zusammen beantragten Veranstaltungen können nur alle Veranstaltungen auch gemeinsam zurückgezogen werden.

C Zahlungsantrag

1.1 Anforderungen an die Antragstellung

Die Antragstellung ist nur online auf dem Portal iBALIS möglich. Der Link zu iBALIS ist unter [StMELF-Förderwegweiser](#) (Bienen/Fortbildungen für Imker durch Vereine) abrufbar. Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden, wenn vorher ein Förderantrag gestellt wurde.

Nach jeder Fortbildungsveranstaltung ist innerhalb von 122 Tagen ein Zahlungsantrag mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen. Direkt nach Absenden des Förderantrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, in der Sie auch die jeweilige Frist für das Absenden des Zahlungsantrags entnehmen können. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden grundsätzlich abgelehnt.

Für alle Fortbildungen müssen folgende Anlagen beigefügt werden:

- Teilnahmeliste einschließlich Referentenbestätigung
- Veranstaltungshinweis

Die jeweils gültigen Meldeformulare sind über das Internet abzurufen unter [StMELF-Förderwegweiser](#) (Bienen/Fortbildungen für Imker durch Vereine).

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig mit allen erforderlichen Anlagen innerhalb der Antragsfrist eingereicht wird. Bitte beachten Sie auch die o.g. Hinweise zu Änderungen bei Datum, Thema und Teilnehmezahlen (vgl. B2)

1.2 Bestätigung des Referenten

Der Referent bestätigt bei **Präsenzveranstaltungen** mit seiner Unterschrift auf dem Formular „Teilnahmeliste einschließlich Referentenbestätigung“ seine Qualifikation, den Termin, die Dauer und das Thema der von ihm durchgeführten Fortbildung.

Bei **Online-Fortbildungen** ist die Referentenbestätigung durch den veranstaltenden Verein auszufüllen, die erforderliche Unterschrift des Referenten wird mit Hilfe der „Persönlichen Erklärung über die Teilnahme an einer Online-Fortbildung“ belegt.

1.3 Teilnahmelisten

Bei Präsenzveranstaltungen müssen sich die Teilnehmenden mit Vor- und Nachnamen (in Druckschrift) in den Listen eintragen und mindestens mit dem Nachnamen unterschreiben. Anderenfalls kann der Teilnehmende nicht anerkannt werden. Teilnehmende, die nicht unterschrieben haben oder deren Vor- und Nachname nicht lesbar ist, müssen aus der Liste gestrichen werden. Die Teilnahmelisten müssen eingescannt werden und mit dem Zahlungsantrag in iBALIS hochgeladen werden. Bitte achten Sie dabei auf eine gute Lesbarkeit des Dokuments. Auf Aufforderung der Bewilligungsbehörde sind diese auch im Original vorzulegen.

Bei Onlineveranstaltungen muss die Teilnahmeliste vom veranstaltenden Verein ausgefüllt werden. Die Teilnehmenden sind verpflichtet ihre Teilnahme mit der „Persönlichen Erklärung über die Teilnahme an einer Online-Fortbildung“ zu belegen. Die

ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss an den Veranstalter übergeben werden. Die Persönlichen Erklärungen sind beim Zahlungsantrag - nach Aufforderung - hochzuladen.

Der Referent darf nicht als Teilnehmender in der Liste erscheinen.

1.4 Veranstaltungshinweis

Der Veranstaltungshinweis muss nachweislich belegen, dass die Fortbildung **im Vorfeld öffentlich angekündigt** worden ist, damit auch Imker anderer Vereine bzw. nicht organisierte Imker die Möglichkeit zur Teilnahme hatten.

Der Nachweis der Veröffentlichung muss dem Zahlungsantrag beigefügt werden. Anerkannt werden z. B. Kopien von Presseveröffentlichungen in Fach- und Tageszeitungen, Anschreiben an die Zeitung mit der Bitte um Veröffentlichung oder Ausdrucke der Homepage mit dem Veranstaltungshinweis. Bei gedruckten Veranstaltungshinweisen (z. B. Jahresprogramm, Veranstaltungskalender, Kursprogramm) muss auf diesen zumindest die Web-Adresse des Vereins vorhanden sein, auf der dieser Hinweis im Internet veröffentlicht wurde.

Der Veranstaltungshinweis muss das **Thema der Fortbildung** beinhalten. Bitte heben Sie die relevanten Textstellen im Veranstaltungshinweis farblich hervor.

Rundschreiben an die Vereinsmitglieder sind **nicht ausreichend**, ebenso wie das Anschreiben an den Referenten. Fortbildungen, die nur für einen eingeschränkten Personenkreis angeboten werden, sind nicht förderfähig.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die FüAk prüft den Zahlungsantrag mit allen Anlagen, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Antragstellers.

3. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

4. Rückforderung und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden oder
- zum Erlangen einer Förderung eine Vorschrift des EU-Rechts oder eine zu ihrer Durchführung erlassene nationale Vorschrift umgangen wird, insbesondere dadurch, dass Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen werden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Falls der Zuwendungsempfänger eine Kontrolle vor Ort unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

Bei Nicht-Einhaltung von Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid können je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Nicht-Einhaltung Sanktionen verhängt werden.

5. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

6. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für die Fördermaßnahme keine weiteren Zuwendungen der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen.

D Sonstiges zum Verfahren

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung von Fortbildungen für Imker durch Vereine sind

- die Richtlinie zur EU-kofinanzierten Förderung der Bienenhaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen und
- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen.

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Hinweise zum Datenschutz

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung der antragstellenden Person, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben

zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter [StMELF-Datenschutz](#);
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter [FüAk-Impressum](#).

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung des Antragstellers, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

3. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/ Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX²,
- Spezifisches Ziel³,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der [Internetadresse](#) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

4. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen rechtskräftig verurteilt wurde.

5. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde ist das

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Porschestraße 5a
84030 Landshut
Tel.: 0871 9522-4600
Fax.: 0871 9522-4399
E-Mail: poststelle@fueak.bayern.de

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. 1.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit).

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den

Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie).

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel